

**Damen und Herren**  
**des Rates**  
**der Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **14. Sitzung** des **Rates der Gemeinde WELVER**, die am

**Mittwoch, dem 25. November 2015,**

**17.00 Uhr,**  
**im SAAL des RATHAUSES in Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO  
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Definition von Zentralen Versorgungsbereichen im Zentralort Welver
3. Haushalt 2016  
- Haushaltssatzung –
4. Weiterer Ausbau zur Asylunterkunft  
hier: Hauptschule Welver
5. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2016/17
6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Autohauses Gretenkort, Buchenstraße 15, Zentralort Welver  
hier: Antrag vom 07.10.2015
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver  
hier: Antrag vom 30.09.2015

8. Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung) – Bereich Neustadtstraße  
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss
9. Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2015
10. Anfragen / Mitteilungen

### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas
2. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher

**Damen und Herren**  
des **R a t e s**

*Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Kerstin, Korn, Lutter, Philipper, Pläßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer*

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Datum:	Hückelheim 14.10.2015

Bürgermeister	<i>16.10.15 Sch</i>	Allg. Vertreter	<i>17.10.15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>14.10.15</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	<i>1</i>	oef	28.10.2015	<i>beschlussunfähig</i>			
HFA	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>11.11.15</i>				
RAT	<i>2</i>	<i>oef</i>	<i>25.11.15</i>				

## Definition von Zentralen Versorgungsbereichen im Zentralort Welver

### Sachdarstellung zur Sitzung am 28.10.2015 :

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver hatte die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Regionalplanungsstelle mit Verfügung vom 26.08.2015 Bedenken geäußert, da die Planabsichten unter den derzeitigen Bedingungen nicht mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) -Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel- vereinbar wären.

Im Vorfeld der Ratssitzung am 30.09.2015 konnte das Themengebiet mit der Bezirksregierung zunächst erörtert werden. Demnach wird im Sinne einer Klarstellung empfohlen, im Zentralort Welver zwei Zentrale Versorgungsbereiche durch Beschlussfassung des Rates zu definieren:

#### Zentraler Versorgungsbereich -Ortsmitte- :

Dieser Bereich wurde bereits im Zuge der Einzelhandelsuntersuchung im Jahr 2009 ermittelt und galt bis zur Aufhebung Mitte 2014 im Zuge des Aufstellungsbeschlusses zur Erweiterung der Märkte EDEKA und ALDI als einziger Zentraler Versorgungsbereich in Welver. In diesen Bereich ist auch weiterhin das ehemalige Gelände der Raiffeisengenossenschaft integriert. Trotz der schwierigen Bedingungen sollte es auch weiterhin Ziel für die zukünftige Qualität des Zentralen Versorgungsbereiches -Ortsmitte- sein, das Entwicklungspotential dieser zentralen, brachliegenden Fläche für eine städtebauliche Entwicklung zu nutzen.

#### Zentraler Versorgungsbereich -Nahversorgungszentrum Ladestraße- :

Bereits durch die Einzelhandelsuntersuchung aus dem Jahr 2009 sowie durch die ergänzende Untersuchung der CIMA im Jahr 2015 ist belegt, dass das Gebiet mit den Märkten von EDEKA und ALDI an der Ladestraße zu einem wesentlichen Anteil zur Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebensmittel, beiträgt. Vor diesem Hintergrund wäre es nach Einschätzung der Bezirksregierung legitim, trotz der nicht integrierten Lage auch dieses Gebiet als einen Zentralen Versorgungsbereich zu definieren. Die minimale Abgrenzung wäre durch die Grenzen des Plangebietes im

Änderungsverfahren des B-Planes Nr. 24 bereits offensichtlich. Sofern im Hinblick auf die angrenzenden Flächen darüber hinaus gegangen werden möchte, wäre allerdings eine weitere einzelhandelsgutachterliche Untersuchung erforderlich, um die dann nicht mehr offensichtlichen Grenzen zu ermitteln.

Somit empfiehlt sich für die Übereinstimmung der beabsichtigten Planung mit den Zielen der Landesplanung die Beschlussfassung zu den Zentralen Versorgungsbereichen -Ortsmitte- und -Nahversorgungszentrum Ladestraße- gemäß den beigefügten Plänen und der Übersichtskarte (Anlage 1). Sofern von den vorgeschlagenen Grenzen nicht abgewichen werden soll (ausgenommen die Frage der Berücksichtigung oder der Herausnahme des Raiffeisengeländes), ist eine zusätzliche Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes über die bereits durchgeführten Untersuchungen hinaus, wie zunächst in der Verfügung vom 26.08.2015 gefordert, in Abstimmung mit der Bezirksregierung entbehrlich.

In einem weiteren Gespräch nach der Ratssitzung am 30.09.2015 machte die Bezirksregierung deutlich, dass die Beschlussfassung zu den Zentralen Versorgungsbereichen auch die zugrunde gelegten Einzelhandelsuntersuchungen umfassen sollten. Es wird in diesem Zusammenhang auf Ziffer 2.6 des Einzelhandelserrlasses NRW „Zentrale Versorgungsbereiche“ hingewiesen. Demnach können sich Zentrale Versorgungsbereiche insbesondere aus entsprechenden Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen bzw. Raumordnungsplänen ergeben. Sie können sich aber auch aus sonstigen raumordnerischen oder städtebaulichen Konzeptionen (z.B. Zentrenkonzepten) ergeben, nicht zuletzt auch aus nachvollziehbar eindeutigen tatsächlichen Verhältnissen. Da die Abgrenzungen der vorgeschlagenen Zentralen Versorgungsbereiche aus den Untersuchungen der CIMA aus den Jahren 2009 und 2015 entwickelt wurden, sollte nach Auffassung der Bezirksregierung auch dieser inhaltliche Zusammenhang durch eine entsprechende Beschlussfassung „untermauert“ werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass mit der Beschlussfassung zum Zentralen Versorgungsbereich im Jahr 2009 noch nicht die Beschlussfassung zum seinerzeit von der CIMA vorgelegten Einzelhandelskonzept einherging. Somit müsste diese also noch in Verbindung mit der Ergänzung aus 2015 nachgeholt werden. Die Ergänzung ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt, das Einzelhandelskonzept aus 2009 kann den Ausschuss- und Ratsmitgliedern sowie Interessierten bis zur Sitzung als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ergeht nun verwaltungsseitig der folgende

### **Beschlussvorschlag:**

- I. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, das Einzelhandelskonzept der CIMA Beratung + Management GmbH Köln aus Mai 2009 in Verbindung mit der gutachterlichen Stellungnahme der CIMA zur Einzelhandelsentwicklung aus Februar 2015 als Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Welper zu beschließen.
- II. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die folgenden Zentralen Versorgungsbereiche im Gemeindegebiet Welper im Sinne des Landesentwicklungsplanes NRW –Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel-
  1. Zentraler Versorgungsbereich -Ortsmitte- im Zentralort Welper als Hauptzentrum,
  2. Zentraler Versorgungsbereich -Nahversorgungszentrum Ladestraße- als Ergänzung,

zu beschließen. Die parzellenscharfen Abgrenzungen der Bereiche ergeben sich aus den beigefügten Plänen und der Übersichtskarte (Anlage 1), die zum Bestandteil des Beschlusses werden.

**Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 11.11.2015:**

Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde der Antrag zur Geschäftsordnung auf Verschiebung des Tagesordnungspunktes ohne Beschlussfassung in den Rat mit

5 Ja-Stimmen,  
5 Nein-Stimmen und  
1 Enthaltung

**abgelehnt.**

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.11.2015:**

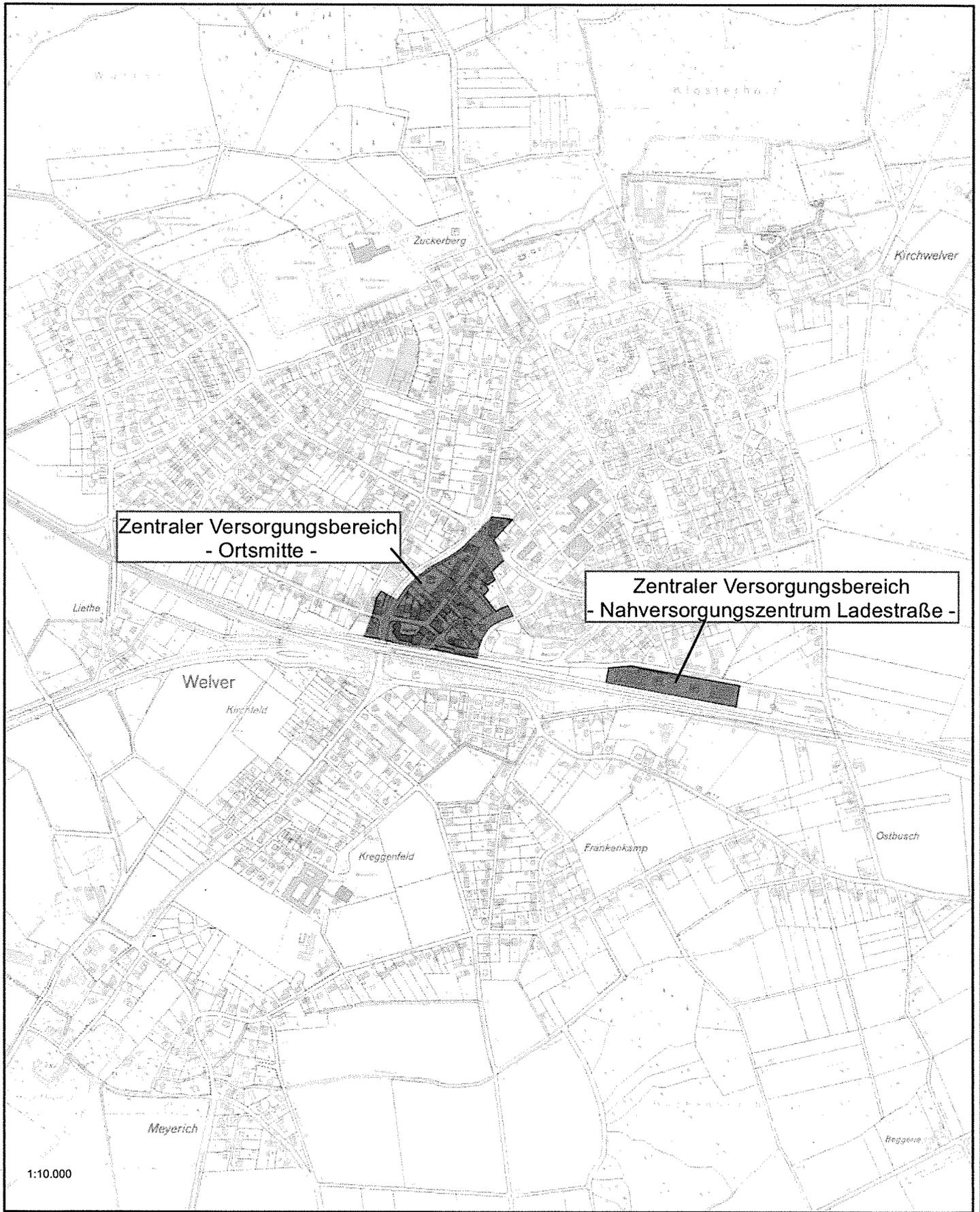
Auf Antrag der SPD-Fraktion empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat mit

6 Ja-Stimmen,  
4 Nein-Stimmen und  
1 Enthaltung,

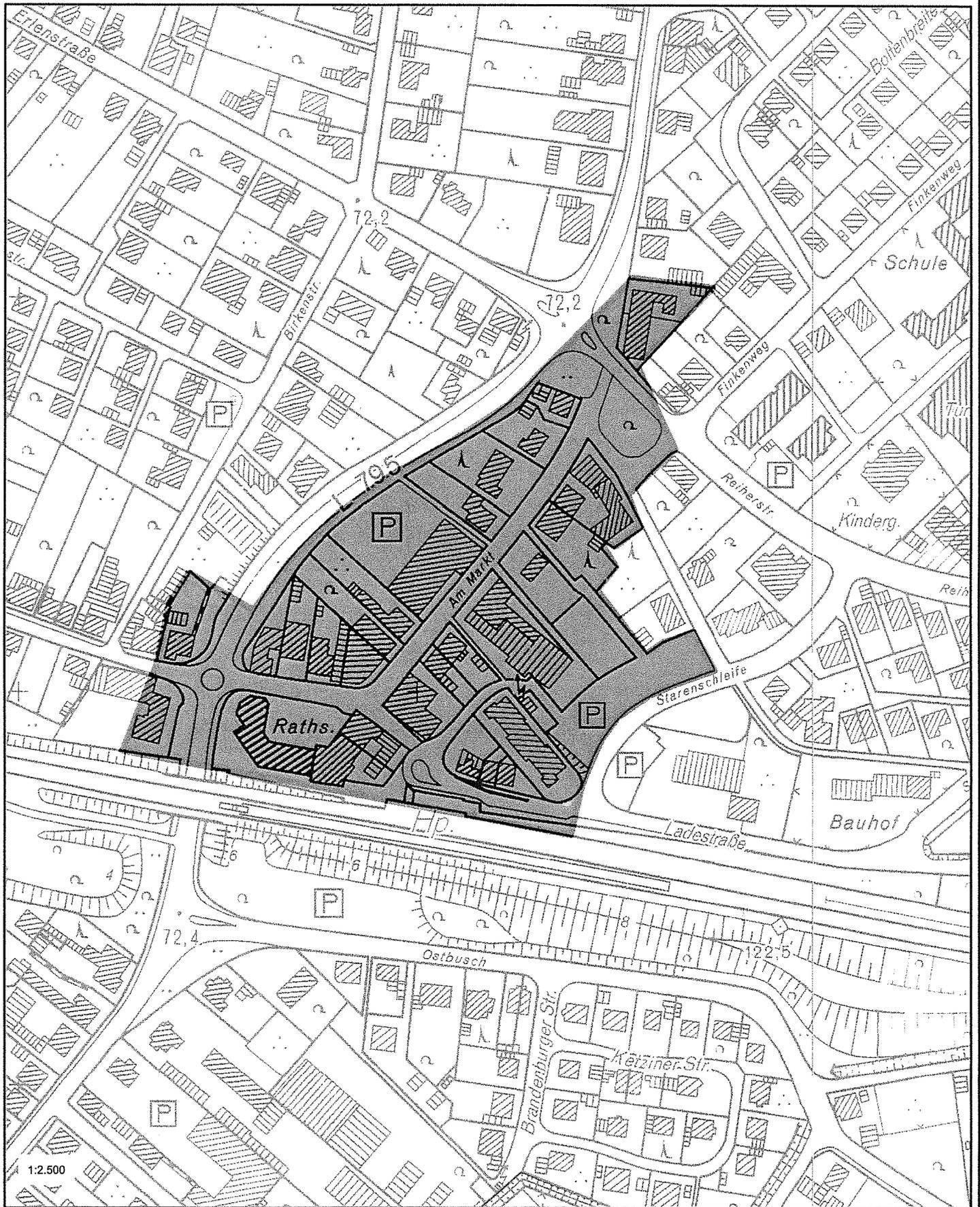
- I. Das Einzelhandelskonzept der CIMA Beratung + Management GmbH Köln aus Mai 2009 in Verbindung mit der gutachterlichen Stellungnahme der CIMA zur Einzelhandelsentwicklung aus Februar 2015 als Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Welper mit der Maßgabe zu beschließen, dass
  - 1.) der Bereich des Raiffeisengeländes nicht einbezogen ist,
  - 2.) die Begrenzung durch die westliche Seite der Straße „Starenschleife“ gebildet wird und
  - 3.) alternativ zur dargestellten Planung das Gebäude des ehemaligen Sparmarktes erhalten bleibt.
  
- II. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die folgenden Zentralen Versorgungsbereiche im Gemeindegebiet Welper im Sinne des Landesentwicklungsplanes NRW –Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel-
  1. Zentraler Versorgungsbereich -Ortsmitte- im Zentralort Welper als Hauptzentrum,
  2. Zentraler Versorgungsbereich -Nahversorgungszentrum Ladestraße- als Ergänzung,

zu beschließen. Die parzellenscharfen Abgrenzungen der Bereiche ergeben sich aus den beigefügten Plänen und der Übersichtskarte (Anlage 1), die zum Bestandteil des Beschlusses werden.

# Übersicht der Zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde Welper



# Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches - Ortsmitte -



# Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches - Nahversorgungszentrum Ladestraße -



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher Datum: 30.10.2015

Bürgermeister	<i>Schumacher 30.10.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	11.11.15	einmütig ohne Beschluss			
RAT	3	oef	25.11.15				

**Haushalt 2016 - Haushaltssatzung -**

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz - StPaktG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welver (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz - StPaktG). Hierzu hatten die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Nach § 6 Abs. 3 StPaktG ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg bis zum 01.12.2015 zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW, wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2016 am 29.09.2015 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 30.09.2015 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet (Einbringung). Die öffentliche Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgte am 08.10.2015. In der Zeit vom 05.10.2015 bis 23.10.2015 konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 erheben. Einwendungen liegen nicht vor.

Unsicherheiten sind u. a. der Haushaltsansatz der Gewerbesteuer. Bei den Gewerbesteuer-einnahmen wurde für 2016 der Mittelwert der vergangenen drei Jahre zugrunde gelegt. Hier sollte bei der guten Konjunktorentwicklung und der niedrigen Inflation eine weiterhin positive Einnahmeentwicklung zu erwarten sein, diese Annahme birgt allerdings gleichzeitig ein gewisses Risikopotential.

Ein anderer Unsicherheitsfaktor ist in den Kosten für die Unterbringung der Asylbewerber zu sehen. Für den Umbau der Schule werden zur Erstellung des Brandschutzes, der Sanitär-räume und der Küche Gesamtkosten von 320.000 € veranschlagt. Die dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden vergrößert die Flexibilität der Unterbringung, führt damit einhergehend zu Kosten, die derzeit mit 70.000 €/a zu kalkulieren sind.

Die Höhe der Zuweisungen für die Unterbringung, Krankenkosten und laufende Leistungen für Asylbewerber ist darüberhinaus als ein Risiko für die Gemeinde anzusehen. Während bundesweit 677 € / Asylbewerber als Ziel einer Unterstützungspauschale angesehen werden, ist gleichzeitig offen, in welcher Anteilshöhe diese Pauschale über das Land an die Gemeinde weitergereicht wird.

Zur Beseitigung der in der Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehr aufgezeigten Defizite sind 50.000 € pro Jahr bis auf weiteres veranschlagt worden. Dabei ist unsicher, ob diese Mittel ausreichen, um die erforderlichen Mängel vollständig zu egalisieren.

Weitere Risiken, die im Rahmen der weiteren Haushaltsplanung Kosten verursachen, sind die Kosten für den Wegebau und die Planungskosten für den Bahnhof Welver, letztere sind Voraussetzung um bei vorzeitigen Planungen oder Mittelverfügbarkeiten der DB die erforderlichen Basiskriterien zu erfüllen.

Die Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Personalaufwendungen führen zu einem Abbau der Personalstruktur für 2015 auf 66,0 Stellen. Aufgrund des erheblichen Arbeitsanfalles im Bereich der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden ist eine Aufstockung des Personals unvermeidbar, da diese zusätzlichen Aufgaben nicht mehr durch den vorhandenen Personalbestand zu kompensieren sind. Die Anzahl der Ist-Stellen erhöht sich damit in 2016 auf 67,4.

Vorgaben nach dem Stärkungspaktgesetz sind für spätestens 2016 der Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe, ab 2021 muss dieser Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe erfolgen. Die Entwicklung der Schlüsselzuweisung mit einer erneuten Reduzierung um 712.000 € hat entscheidende Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Welver. Seit 1990 waren in keinem Jahr die Schlüsselzuweisungen niedriger als in 2016. Vom Haushaltsanierungsplan 2012 zu 2016 haben sich die Schlüsselzuweisungen um insgesamt 1.047.000 € verschlechtert.

Im Saldo aller Positionen ergeben sich strukturelle Verschlechterungen im Haushalt der Gemeinde Welver zwischen dem HSP 2015 und dem HSP 2016 um 969.000 €. Diese Verschlechterung im vorhandenen Haushaltsbudget lässt sich nur so ausgleichen, dass die Grundsteuer B von bisher 595 auf 907 % angehoben wird. Die Auswirkungen der o. g. Mehrkosten konnten bisher noch nicht vollständig errechnet werden. Diese Zahlen werden im Vorfeld der Sitzung nachgeliefert.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik Datum: 29.10.2015

Bürgermeister	<i>Glück 29.10.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Grümme 29.10.15</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	16.09.2015	einstimmig			
RAT	3	oef	30.09.2015	einstimmig			
BF/GBKS	1	oef	20.10.2015	einstimmig			
HFA	<b>3</b>	oef	11.11.2015	<i>einstimmig ohne Beschluss</i>			
RAT	4	oef	<i>25.11.15</i>				

**Weiterer Ausbau zur Asylunterkunft  
hier: Hauptschule Welver**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 16.09.2015:**

Aufgrund der aktuellen Zuweisungen von Asylanten, allein in den Monaten Juli 12 und August ( Stand bis 27.08.2015 ) 14 Asylanten sowie aufgrund der Ankündigung in der Presse vom 20.08.2015 und den Vorkommnisse in den umliegenden Kommunen ( ad-hoc Zuweisungen ) ist nunmehr mit noch massiveren Zuweisungszahlen zu rechnen.

Eine genaue Prognose ist nach wie vor nicht möglich. Diese aktuelle Lage erfordert bereits jetzt Handlungsbedarf. Eine zunächst aufflackernde Diskussion, dass „Wirtschaftsflüchtlinge“ aus den EU-Beitrittskandidatenländern schneller wieder ausgewiesen werden und wir dadurch wieder mehr Unterbringungskapazitäten erhalten, greift nach den derzeitigen Einschätzungen noch nicht.

So ist neben der möglichen „ad-hoc“- Zuweisung, wie sie derzeit in einigen Nachbarkommunen erfolgte, aufgrund der sich aktuell darstellenden Situation auch eine weitere dauerhafte Unterbringung von Asylanten in Betracht zu ziehen.

Verwaltungsseitig ist festgestellt worden, dass sich im Falle einer kurzfristigen Zuweisung größerer Flüchtlingszahlen für einen begrenzten Zeitraum eine Unterbringung in der ehemaligen Hauptschule anbietet. Diese Räumlichkeiten sind in Bezug auf Wohnraum und Verpflegung sehr gut geschaffen. Die Aufgaben zur baulichen Herrichtung und zur Organisation der Unterbringung und der Versorgung sind in Vorbereitung.

Auch eine dauerhafte Unterbringung würde sich ebenfalls in der Hauptschule anbieten, mit der Folge, dass die derzeit zur Diskussion stehende anderweitige aber noch keinesfalls konkrete Nachnutzung der Hauptschule durch die Verwaltungsleitung und der Politik bis auf weiteres ausgesetzt werden sollte.

Da die Gesamtsituation der derzeitigen Flüchtlingssituation absolut ungewiss ist und allein im Jahr 2015 mit 800.000 Flüchtlingen in der Bundesrepublik gerechnet wird ist in der nahen Zukunft keine Entspannung der Zuweisungszahlen zu erkennen.

Da für eine dauerhafte Nutzung jedoch eine Nutzungsänderung notwendig wird und diese einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigt, sollte dies bereits schon jetzt angegangen werden. Die Hochrechnung der derzeitigen Zuweisungen lässt den Schluss zu, dass die Platzkontingente in den Liegenschaften in Eilmsen, in Scheidingen und dem Hausmeisterhaus Hauptschule zum Ende des Jahres 2015 ausgeschöpft sind.

Eine alternative Unterbringungsmöglichkeit sieht die Verwaltung nicht.

Um aber diesen Schritt gehen zu können und eindeutige Planungen in diese Richtung anstellen zu können ergeht verwaltungsseitig folgender

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. Februar 2015 zur Durchführung einer Bürgerversammlung bzw. eines Workshops zur Nachnutzung der Hauptschule wird bis auf weiteres ausgesetzt.
2. Der HFA empfiehlt dem Rat, die Nachnutzung der ehemaligen Hauptschule bis auf unbestimmte Zeit in Form einer Asylunterkunft zu beschließen und die Verwaltung damit zu beauftragen die weiteren erforderlichen Schritte einzuleiten.
3. Der Bürgermeister führt eine Bürgerversammlung mit dieser eindeutigen Zielsetzung durch.

#### **Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.09.2015:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig:

1. Die Nachnutzung der ehemaligen Hauptschule für die notwendige Zeit in Form einer Asylunterkunft, einschließlich der Möglichkeit der Einrichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE), zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen die weiteren Schritte einzuleiten.
2. Der Bürgermeister führt eine Bürgerversammlung mit dem Ziel der Information über die heutige Diskussion im Haupt- und Finanzausschuss und die im Zeitpunkt der Bürgerversammlung bestehende Faktenlage durch.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sitzung des Rates am 30.09.2015, die Kostenermittlung vorzulegen.

#### **Beschluss des Rates vom 30.09.2015:**

1. Der Rat beschließt **einstimmig**, bei 1 Enthaltung, die Nachnutzung der ehemaligen Hauptschule für die notwendige Zeit in Form einer Asylunterkunft. Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Schritte einzuleiten.
2. Der Rat beschließt **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen in der nächsten Sitzung oder einer Sondersitzung des Ausschusses Generation, Bildung, Kultur und Soziales bzw. in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse Generation, Bildung, Kultur und Soziales und Bau und Feuerwehr ein Integrationskonzept/Organisationsplan zu erarbeiten und vorzustellen.

## Sachdarstellung zur gemeinsamen Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses und des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales am 20.10.2015:

Der Rat der Gemeinde Welver beschloss in seiner Sitzung vom 30.09.2015 einstimmig die Verwaltung zu beauftragen ein Integrationskonzept/Organisationsplan zu erarbeiten und vorzustellen.

Folgende Annahme soll bei der Erstellung helfen:

Nachdem die Zuweisungen in der Vergangenheit nur „tröpfchenweise“ erfolgten stiegen sie seit Juli 2015 erheblich. Im September 2015 wurden 44 Zuweisungen untergebracht. Im Oktober 2015 ( Stand 07.10.2015 ) sind bereits 13 Zuweisungen zu verzeichnen.

Auf der Grundlage dieser Zahlen scheint eine Annahme von monatlich 45 Zuweisungen als realistisch. Bei der Fiktion einer Aufnahmekapazität von 150 Asylanten in der ehemaligen Hauptschule und ca. 45 Asylanten im 3. Abschnitt in Eilmsen ergibt sich folgendes Zuweisungsbild in den Einrichtungen Eilmsen und ehemaliger Hauptschule Welver.

### Annahme:

Monat	Ehemalige Hauptschule	Eilmsen 3. Bauabschnitt
September 2015	9 (Rest HMH und Eilmsen )	
Oktober 2015	45	
November 2015		45
Dezember 2015	45	
Januar 2016	45	
Februar 2016	(45) 15	
März 2016	Hauptschulgebäude voraussichtlich belegt	
Gesamt	159	45

Diese Prognose macht deutlich, dass beide Einrichtungen voraussichtlich ab Februar/März 2016 belegt sind.

Ob der Zuweisungsstrom in 2016 in dieser Form unverändert so weiter läuft kann derzeit nicht beurteilt werden. Nach den in der Presse diskutierten Zahlen und politischen Umständen ist eher weiterhin von unveränderten massiven Zuweisungszahlen auszugehen.

Ganz konkret stellen sich die Unterbringungen ( Stand: 07.10.2015 ) wie folgt dar:

Ort	Anzahl
Eilmsen ( ohne 3. Bauabschnitt )	118
Ehemalige Hauptschule	22
Hausmeisterhaus (HMH)	9
Wohnhaus SH (am Kindergarten )	8
Gesamt:	157

Es stellt sich nun die Frage,

- in welcher Form der weitere Ausbau der ehemaligen Hauptschule erfolgen soll,
- wo bzw. wie die weitere Unterbringung nach einer vollen Belegung in der ehemaligen Hauptschule erfolgt und
- der Betreuung.

Alle diese Aspekte werden in einem Integrationskonzept Berücksichtigung finden. Diese grundlegenden bzw. wegweisenden Aspekte eines solchen Konzeptes werden im Ältestenrat derzeit zwischen Politik und Verwaltung abgestimmt.

Mögliche Inhalte können dann in der Sitzung erläutert werden.

Da die weitere Diskussion im Ausschuss zunächst abzuwarten bleibt, wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

#### **Beschluss des BF/GBKS vom 20.10.2015:**

Der gemeinsame Ausschuss für Bau und Feuerwehr und für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat **einstimmig**, das von BGM Schumacher vorgestellte Integrationskonzept zu beschließen. Zur Beratung von Ergänzungen wird der Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich Az.: 40-30-01/1	Sachbearbeiter/in: Herr Zeppenfeld Datum: 29.10.2015

Bürgermeister	<i>Schm 29.10.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Zeppenfeld 29.10.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Zeppenfeld 29.10.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF/GBKS	2	oef	20.10.2015	einstimmig			
HFA	4	oef	11.11.2015	<i>einstimmig</i>			
RAT	5	<i>oef</i>	<i>25.11.15</i>				

**Betr.: Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welper zum Schuljahr 2016/17**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 20.10.2015:**

Mit Verabschiedung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes durch den Landtag am 07.11.2012 wurden die möglichen Klassengrößen und Klassenfrequenzwerte für Grundschulen neu festgelegt. Ferner wurde eine sogenannte kommunale Klassenrichtzahl eingeführt. Die Umsetzung dieser Veränderungen kann zu schulorganisatorischen Maßnahmen führen, z. B. Zügigkeitsveränderungen an Grundschulen, so dass der Schulträger hierüber entscheiden muss.

Entsprechend § 6a Absatz 1 der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz bestimmt allein die Schülerzahl in den Eingangsklassen die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können. Um diese Höchstzahl zu ermitteln wird die Gesamtschülerzahl aller Schulanfänger des kommenden Schuljahres durch den Klassenfrequenzrichtwert 23 geteilt.

Es ist darauf zu achten, dass die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist (Unter- und Obergrenze).

Demnach sind folgende Eingangsklassen einer Schule zu bilden:

- 1 Klasse bei bis zu 29 Schüler/innen,
- 2 Klassen bei 30 - 56 Schüler/innen,
- 3 Klassen bei 57 - 81 Schüler/innen,
- 4 Klassen bei 82 - 104 Schüler/innen, usw.

**Die kommunale Klassenrichtzahl der Gemeinde Welper für das Schuljahr 2016/17 ermittelt sich somit wie folgt:**

Anzahl der Schüler/innen in den Eingangsklassen für 2016/17	96
geteilt durch den Klassenfrequenzrichtwert	23
= kommunale Klassenrichtzahl	4,17

Da in kleinen Kommunen mit bis zu 15 Eingangsklassen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird, können in Welper **maximal 5 Eingangsklassen** gebildet werden. Die kommunale Klassenrichtzahl darf unter- aber nicht überschritten werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist, würden sich nach Abschluss des zwischenzeitlich beendeten Schulanmeldeverfahrens und der damit verbundenen Anmeldewünsche für das Schuljahr 2016/17 nachfolgende mögliche Klassenbildungen ergeben (siehe auch Anlage 1):

Bernhard-Honkamp-Schule	74 Schüler/innen	3 oder 4 Klassen
<u>Grundschule Borgeln</u>	<u>22 Schüler/innen</u>	<u>1 Klasse</u>
gesamt		4 oder 5 Klassen

(Hinweis: 5 Kinder wurden bzw. werden an Schulen benachbarter Schulträger angemeldet und für 2 Kinder liegt noch keine Rückmeldung vor.)

Da die kommunale Klassenrichtzahl bei der v. g. Klassenbildung nicht überschritten wird, können 4 oder 5 Klassen im kommenden Schuljahr entsprechend der Anmeldewünsche der Eltern eingerichtet werden.

Um möglichst kleine Klassen bilden zu können und einen Puffer für künftige Seiteneinsteiger zu haben, sollte die maximale Eingangsklassenzahl ausgeschöpft werden und im Schuljahr 2016/17 insgesamt 5 Klassen, davon 4 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 1 Klasse an der Grundschule Borgeln, eingerichtet werden.

Verwaltungsseitig ergeht folgender **Beschlussvorschlag**:

Die Ausschüsse empfehlen dem Rat aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2016/17 **5** Eingangsklassen zu bilden und davon 4 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 1 an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Sofern bis zum Ablauf des 14.01.2016 sich die Anmeldezahlen für Grundschulen so nach unten korrigieren, dass die kommunale Klassenrichtzahl unter 4 fällt, werden für die Bernhard-Honkamp-Schule nur 3 Eingangsklassen gemeldet.

#### **Beschluss des BF/GBKS vom 20.10.2015:**

Der gemeinsame Ausschuss für Bau und Feuerwehr und für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat **einstimmig**, aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2016/17 **5** Eingangsklassen zu bilden und davon 4 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 1 an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Sofern bis zum Ablauf des 14.01.2016 sich die Anmeldezahlen für Grundschulen so nach unten korrigieren, dass die kommunale Klassenrichtzahl unter 4 fällt, werden für die Bernhard-Honkamp-Schule nur 3 Eingangsklassen gemeldet.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 14.10.2015

Bürgermeister	<i>16.10.15</i>	Allg. Vertreter	<i>15/10/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>15/10.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>14.10.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	<i>5</i>	oef	28.10.15	<i>beschlussumfähig</i>			
HFA	<i>6</i>	<i>oef</i>	<i>11.11.15</i>	<i>einstimmig</i>			
Rat	<i>6</i>	<i>oef</i>	<i>25.11.15</i>				

**Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Autohauses Gretenkort, Buchenstraße 15, Zentralort Welper**

hier: Antrag vom 07.10.2015

**Sachdarstellung zur Sitzung am 28.10.2015:**

Siehe beigefügten Antrag vom 07.10.2015!

Das Betriebsgelände des Autohauses Gretenkort ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welper als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt und liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Südlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 19 „Sport- und Freizeitzentrum“ an. Der Bereich westlich des Betriebsgeländes und nördlich des Flurstückes 67 ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Bisherige Betriebsveränderungen und –vergrößerungen erfolgten im Bestand oder als Anbau auf bereits versiegeltem Hofgelände und wurden auf der Grundlage der o.g. planungsrechtlichen Situation genehmigt. Die nun geplanten Ergänzungen unter Einbeziehung des Flurstückes 67 einschließlich des Wohnhauses westlich des Betriebsgebäudes erfordern die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Parallel ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Grundsätzliche städtebauliche Bedenken bestehen nicht. Bedingt durch die mit der Planung einhergehenden Versiegelung von Flächen kann ein Ausgleich auf dem Flurstück 67 erfolgen. Hierbei kann gleichzeitig durch den im Plan bereits angedeuteten Grünstreifen entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 67 eine Einbindung in die Landschaft und zum Landschaftsschutzgebiet hin umgesetzt werden. Durch die Überplanung erhält eine seit Jahren bestehende gewerbliche Nutzung ihre folgerichtige Darstellung im Flächennutzungsplan.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat,

1. die Erweiterungsabsichten des Autohauses Gretenkort zu befürworten und antragsgemäß die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Autohaus Gretenkort“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.
2. die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.
3. die Bauleitplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen. Betroffen bei beiden Bauleitplanverfahren sind die Grundstücke der Gemarkung Meyerich, Flur 1, Flurstücke 67, 1330 und 1331.
4. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren entstehen, vom Antragsteller getragen werden.
5. durch den Antragsteller einen Entwurf zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 28 „Autohaus Gretenkort“ erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/10-03	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 12.10.2015	

Bürgermeister	<i>16.10.15 Schu</i>	Allg. Vertreter	<i>15/10/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>15/10.15 Gf</i>	Sachbearbeiter/in	<i>12.10.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	6	oef	28.10.15	beschlussunfähig			
HFA	7	oef	11.11.15	einstimmig			
Rat	7	oef	25.11.15				

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver  
hier: Antrag vom 30.09.2015**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 28.10.2015:**

Siehe beigefügten Antrag vom 30.09.2015!

Das antragsgegenständliche Flurstück 268 der Gemarkung Meyerich, Flur 3, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“. Auf der Grundlage des seit 1996 rechtskräftigen Bebauungsplanes ist entsprechend der vorhandenen überbaubaren Fläche ein Wohngebäude vorhanden, wobei die südöstlich liegende Freifläche der Parzelle nicht mit einem entsprechenden Baufenster überplant wurde. Es wird nun beantragt, eine weitere überbaubare Fläche auszuweisen, um auch die v.g. Freifläche des Grundstückes zukünftig bebauen zu können.

Grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung bestehen nicht. Der Bebauungsplan sieht im Zuge der Straße Ostbusch bereits an anderer Stelle Bauungen des Hinterlandes vor. Der südlich angrenzende Bereich ist geprägt durch die Gebäude der dort bestehenden gewerblichen Nutzung, so dass sich das Vorhaben insgesamt in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen würde. Eine Bebauung der Freifläche entspricht dem Trend nach eher kleineren Grundstücken ohne größere pflegeintensive Gartenflächen.

Die Ausweisung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche kann im vereinfachten Änderungsverfahren erfolgen. Der Ursprungsbebauungsplan sieht für die Bebauung entlang der Straße Ostbusch eine zweigeschossige Bebauung vor, die auch für den Änderungsbereich übernommen werden sollte. Entsprechend der 1. vereinfachten Änderung wird des Weiteren ein Höchstmaß für alle baulichen Anlagen von 11,0 m festgesetzt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu beschließen.

Inhalt der Änderung:

Auf dem Flurstück 268 der Gemarkung Meyerich, Flur 3, erfolgt die Festsetzung einer weiteren überbaubaren Grundstücksfläche. Bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung beträgt das Höchstmaß der baulichen Anlagen 11,0 m.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen Bebauungsplanentwurf und die Begründung zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/17	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 12.10.2015

Bürgermeister	<i>16.10.15 Elm</i>	Allg. Vertreter	<i>15/10/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>15/10.15 Gi</i>	Sachbearbeiter/in	<i>15/10.15</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	7	oef	28.10.15	beschlussunfähig			
HFA	8	oef	11.11.15	mit Mehrheit	8	3	
Rat	8	oef	25.11.15				

**Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung) – Bereich Neustadtstraße**  
**hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens**  
**2. Satzungsbeschluss**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 28.10.2015:**

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Einleitung des Verfahrens zum Erlass der Ergänzungssatzung für den Bereich Neustadtstraße im Ortsteil Scheidingen beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde das nach Baugesetzbuch vorgeschriebene Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die bisher eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Die Beteiligungsfrist läuft noch bis zum 23.10.2015. Die nach Versand der Einladung zu dieser Sitzung evtl. noch eingehenden Stellungnahmen werden nachgereicht.

Grundsätzliche Bedenken wurden bisher nicht vorgetragen, so dass – sofern in der verbleibenden Beteiligungsfrist keine schwerwiegenden und grundsätzlichen Bedenken geäußert werden - zum Abschluss des Verfahrens der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

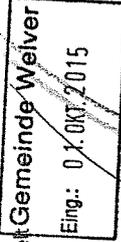
1.  
 Siehe als Anlage beigefügten einzelnen Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen!

2.  
 Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die „Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen“ gem. § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.



Gemeinde Welver  
Gemeindeentwicklung  
Bau / Planung / Umwelt  
Am Markt 4  
59514 Welver



Az.: 1812rö15.eml

Olpe, 30.09.2015

**Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) - Bereich Neustadtstraße-**  
Ihr Schreiben vom 24.09.2015 / Ihr Zeichen 61-26.25

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für die Zusendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.  
Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „8. Denkmalschutz und Denkmalpflege“.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag  
gez.  
Prof. Dr. Michael Baales  
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.  
M. Röring B.A.

Ansprechpartnerin:  
Melanie Röring B.A.

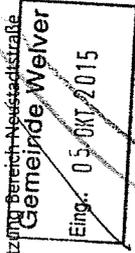
Tele: 02761 9375-42  
Fax: 02761 937520  
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Grosse, Dirk



Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>  
Gesendet: Montag, 5. Oktober 2015 08:34  
An: Grosse, Dirk  
Betreff: Leitungsauskurft - Ergänzungssatzung  
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

**Bärbel Vidal Blanco**

Amprion GmbH  
Betrieb / Projektierung  
Leitungen Bestandsicherung  
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund  
T intern 15711  
T extern +49 231 5849-15711  
mailto: [baerbel.vidal@amprion.net](mailto:baerbel.vidal@amprion.net)  
[www.amprion.net](http://www.amprion.net)

Aufsichtsrat: Heinz/Werner Ufer (Vorsitzende)  
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brück, Dr. Klaus Kleinkecke  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt-IdNr. DE 8137 61 356

ZU T 2 – Amprion

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



Zu T 3 – Thyssengas

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Liegenschaften und Geoinformation/ Dokumentation

Gemeinde Welver  
Gemeindeentwicklung  
Bau / Planung / Umwelt  
Am Markt 4  
59514 Welver

Ihre Zeichen 61-28-25  
Ihre Nachricht 24.09.2015  
Unsere Zeichen N-L-D/An 2016-T08-0935  
Name Herr Anke  
Telefon +49 231 91291-6431  
Telefax +49 231 91291-2286  
E-Mail Leitungsauskunft@thyssengas.com

Gemeinde Welver  
Eing.: 30. SEP 2015

Dortmund, 28. September 2015

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) - Bereich Neustadtstraße -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 24.09.2015 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasferlleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

*i. V. Radtke*  
i. V. Radtke  
*i. V. Anke*  
i. V. Anke

Thyssengas GmbH  
Kampstraße 49  
44137 Dortmund  
T +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com  
Geschäftsführung:  
Dr. Axel Botzenhardt  
(Vorstandler)  
Bernd Dähnen  
Vorstandler des Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann  
Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HRB 21273  
Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 290 800  
IBAN:  
DE64 3604 0039 0140 2908 00  
BIC: COBADEFF33X  
USt.-IdNr. DE 119497635



Kreisstelle Soest - Ostinghausen, (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver  
-Bau / Planung / Umwelt-  
Postfach 47  
59511 Welver

~~Gemeinde Welver  
Eing.: 03.08.2015~~

Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Soest  
Ostinghausen (Haus Düsse)  
59505 Bad Sassendorf  
Tel.: 02945 989-4, Fax -533  
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de  
Auskunft erteilt: Frau Franke  
Durchwahl: (0 29 45) 9 89 - 5 30  
Fax: (0 29 45) 9 89 - 5 33  
Mail: elisabeth.franke@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben: 61-26-25  
vom: 24.09.2015  
Schließungs- u. d. d. d. d.  
Bad Sassendorf 08.10.2015

**Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) – Bereich Neustadtstraße -**

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.

Der vorliegende Ergänzungssatzungsentwurf sieht vor, eine Teilfläche von 1.200 qm zu bebauen und als Ausgleich und Kompensationsmaßnahme eine Waldfläche anzulegen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber diesem Satzungsentwurf, wenn sichergestellt wird, dass der Flächenentzug einvernehmlich mit den Bewirtschaftern geregelt wird.

Im Auftrag

(Franke)

**Zu T 4 – Landwirtschaftskammer**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht wurden nicht vorgebracht. Mit dem Bewirtschafteter wurde der Flächenentzug für die Kompensationsmaßnahme einvernehmlich geregelt.

Abstimmungsergebnis:  
GPNU: beschlussunfähig  
HFA: \_\_\_\_\_  
Rat: \_\_\_\_\_



GELSENWASSER AG · Postfach 14 53 · 59404 Unna

Gemeinde Welver  
Gemeindeentwicklung  
Bau / Planung / Umwelt  
Postfach 47  
59511 Welver

Gemeinde Welver  
Eing.: 12.01.2015

Ihr Zeichen: 61-26-25  
Ihre Nachricht: 24.09.2015

Unser Zeichen: but-ew-k  
Name: Herr Ewert  
Telefon: 02303 204-224  
Telefax: 02303 204-244  
E-Mail: Andreas.Ewert@gelsenwasser.de

Datum: 06.10.2015

## Zu T 5 – Gelsenwasser

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



**Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) - Bereich Neustadtstraße - dort: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.  
Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße  
GELSENWASSER AG

**GELSENWASSER AG**  
Betriebsdirektion  
Viktoriastraße 34  
59425 Unna  
Telefon: 02303 204-0  
Telefax: 02303 204-244  
E-Mail: info@gelsenwasser.de  
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:  
Gelsenkirchen  
Amtsgericht:  
Gelsenkirchen HRB 165  
US-IdNr.: DE 124978719  
Gläubiger-ID DE48 1000 0000 0281 44  
(BLZ 420 400 40) 4 345 17 9  
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00  
BIC COBADE33

Sparkasse Gelsenkirchen  
(BLZ 420 500 01) 101 067 054  
IBAN DE65 4205 0001 0101 0670 54  
BIC WELADED333  
Commerzbank Gelsenkirchen  
(BLZ 420 400 40) 4 345 17 9  
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00  
BIC COBADE33

Aufsichtsrat:  
Güntram Pehle  
Vorsitzender  
Vorstand:  
Henning P. Deters  
Vorsitzender  
Dr.-Ing. Dirk Walder



Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

**KREIS SOEST**

Die Landrätin



**Koordinierungsstelle Regionalentwicklung**

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest

Name Herr Gerling  
Durchwahl 02921 30-2268  
Zentrale 02921 30-0  
Telefax 02921 30-2951  
Zimmer 1.02  
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 13.10.2015  
Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:  
Geschäftszeichen

61.26.12

**Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) – Bereich Neustadtstraße**

**Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 24.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landchaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.
- Der Landschaftsplan Welver sieht im Entwicklungsziel 2 die Anreicherung der Landschaft vor.
- Eingriffsregelung /Bewertung:

Die in der Begründung unter 5 getroffene Bewertung der Fläche als landwirtschaftliche Fläche mit 2 Wertpunkten ist zu überarbeiten, da es sich nach den hier vorliegenden Unterlagen um eine Grünlandfläche mit höherer Bewertung handelt.

- Artenschutz:

Aussagen zum Artenschutz fehlen bislang. Artenschutzbelange sind bei allen Planungsverfahren zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.



**südwestfalen**  
ALLES ECHT!

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

**Zu T 6 – Kreis Soest**

Zur Eingriffsregelung/ Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der Einstufung als Grünland erfolgt eine Bewertung mit 3 Punkten pro m<sup>2</sup>. Dadurch ergibt sich eine größere Kompensation. Auf dem externen Grundstück in Berwicke stehen nur noch 101 m<sup>2</sup> als Ausgleichsfläche zur Verfügung. Die restliche Fläche wurde bereits für andere Maßnahmen verbraucht. Die sich trotz Vergrößerung der Ausgleichsfläche in Berwicke ergebene Unterdeckung wird durch eine Ausgleichszahlung kompensiert.

Zum Artenschutz:

Eine Aussage zum Artenschutz ist bereits unter der lfd. Nr. 5 in der Begründung getroffen worden. Der Geltungsbereich wurde wie zuvor bereits erwähnt als Grünland genutzt und ist frei von Gehölzbeständen. Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation und der derzeitigen Nutzung des Satzungsgebietes ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der baulichen Ergänzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

GPNU:   **beschlussunfähig**  

HFA: \_\_\_\_\_

Rat: \_\_\_\_\_



So könnte die Fläche selbst, wie auch der angrenzend vorhandene Gehölzbestand Lebensraum für brütende Vogelarten sein. Reviere und Brutplätze regelmäßig wiederkehrender Vogelarten sind ganzjährig geschützt.

Weitere Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerling



Regionalforstamt Soest-Sauerland  
Am Markt 10, 59602 Rüthen

**Gemeinde Welver**  
**Gemeindeentwicklung,**  
**Bau/Planung/Umwelt**  
Am Markt 4  
59514 Welver

**Gemeinde Welver**  
Eing.: 13. OKT. 2015

**Erlass einer Satzung gem. §34 Abs. 4Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen – Bereich Neustadtstraße-**

**Beteiligung der Behörden**

**Schreiben vom 24.09.2015; AZ.: 61-26-25**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Erlass einer Satzung gem. §34 Abs. 4Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen – Bereich Neustadtstraße-, nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.

Von dem Vorhaben werden forstliche Belange nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Gez.  
(Andreas Ernst)



**Zu T 7 – Landesbetrieb Wald und Holz**

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

30.06.2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
310-11-10 WEL\_2  
bei Antwort bitte angeben

Herr Ernst  
Hoheit  
Telefon: 02952 / 9735 - 32  
Mobil: 0171 / 58720 - 22  
Telefax: 02952 / 9735 - 85  
andreas.ernst@wald-und-  
holz.nrw.de



Bankverbindung  
Helaba  
Konto: 4011 912  
BLZ: 300 500 00  
IBAN: DE 10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE 33  
Ust.-Id-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337 / 5914 / 3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Soest-  
Sauerland  
Am Markt 10  
59602 Rüthen  
Telefon 02952 9735-0  
Telefax 02952 9735-85  
Soest-Sauerland@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest  
Gemeinde Welver  
Gemeindeentwicklung  
Postfach 47  
59511 Welver

**Gemeinde Welver**  
Eing.: 14. OKT. 2015

Datum: 13. Okt. 2015  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
33 SO 5207  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Heller  
rolf.heller@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-5118  
Fax: 02931/82-5190

Stiftstraße 53  
59494 Soest

**Erllass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) - Bereich Neustadtstraße – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Schreiben vom 24.09.2015 – 61-26-25

Zu den o.a. Entwürfen sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Im Auftrag

Heller

Hauptsitz:  
Selbertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Heilaba:

IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 22.10.2015

Bürgermeister	<i>Schm 23.10.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Rob 22/10.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>2</i>	oef	03.11.2015	<i>vertagt</i>	<i>14</i>	<i>11</i>	<i>/</i>
<i>RAT</i>	<i>9</i>	<i>oef</i>	<i>25.11.15</i>				

**Änderung /Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver  
 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2015**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 03.11.2015:**

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2015. -

**Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

**Beschluss des Rates vom 03.11.2015:**

Auf Antrag des RM Rohe beschließt der Rat mit

14 Ja-Stimmen und  
11 Nein-Stimmen

den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Rates zu verschieben. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht zu prüfen, ob diese Änderung der Hauptsatzung mit der gegenwärtigen Rechtslage (§§ 73 und 74 GO NRW) vereinbar ist.

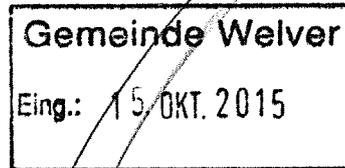
**Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des Rates vom 25.11.2015:**

Das Ergebnis der Prüfung wird durch Bürgermeister Schumacher in der Sitzung mündlich vorgetragen.



Welver, den 14.10.2015

Gemeinde Welver  
Am Markt 4  
59514 Welver



**Änderung / Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beratung der Änderung / Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver beantragen wir das o.g. Thema auf die Tagesordnung der nächsten (Sonder-) Ratssitzung zu nehmen.

**Beschlussvorschlag:**

In die Hauptsatzung der Gemeinde Welver wird ein neuer § 12a mit folgendem Text eingefügt:

**§ 12 a, Bedienstete und Bedienstete in Führungsfunktionen (Leitende Dienstkräfte)**

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- (4) Bei Entscheidungen des Rates nach Absatz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit.
- (5) Erfolgt keine Entscheidung nach Absatz 2 oder 3, gilt Absatz 1.
- (6) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Mit freundlichen Grüßen